

A b s c h r i f t
Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 425/69Beschluß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Nelly A [REDACTED], [REDACTED] C [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED]/England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln, Zeug-
hausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. Juli 1971

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 7. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtslage.

Die Klägerin konnte nach § 156 Abs. 1 BEG die Rente wählen, weil sie im Zeitpunkt der Entscheidung (1966) im ausgeübten Beruf nicht mehr als 50 vom Hundert arbeitsfähig war. Für die Zeit vor der Entscheidung kann sie die Rente erst von dem Zeitpunkt ab verlangen, in dem die Voraussetzungen des § 156 Abs. 1 BEG **e n d g u l t i g** eingetreten waren. Das hat der Bundesgerichtshof für die Rente aus §§ 81, 82 BEG wiederholt ausgesprochen (Rnw 1959, 324; 1965, 428; Urt. v. 26.11.1970 - IX ZR 221/69; vgl. auch § 22 b der 3. DV-BEG). Für die Renten aus §§ 93, 94 BEG (vgl. § 33 der 3. DV-BEG) und aus § 156 BEG gilt nichts anderes.

- 3 -

Die Klägerin ist nach den Feststellungen des Tatrichters endgültig erst seit dem 1.3.1964 nicht mehr als 30 % arbeitsunfähig. Die Arbeitsfähigkeitsbeschränkung in den Jahren 1958/59 war vorübergehend; sie beruhte auf einer akuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes, die mit ärztlichen Mitteln für die Dauer von mehreren Jahren wieder behoben wurde und die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nicht minderte. In seinem Urteil vom 26.11.1970 - IX ZR 221/69 - hat der Bundesgerichtshof dargelegt, daß die Versorgungsbedürftigkeit als Voraussetzung der Rente dann, wenn die Rentenwahlbedingungen längere Zeit hindurch vorgelegen haben, dadurch nicht mehr in Frage gestellt wird, daß vorübergehend wieder ein ausreichendes Einkommen erzielt wurde. Hier handelt es sich jedoch um den entgegengesetzten Sachverhalt, daß endgültig 1964 eingetretene Rentenversicherungsbedingungen früher schon einmal vorübergehend vorgelegen haben.

Graf

von der Nühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)